

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattersburg vom 29. Jänner 2024  
über die Ausschreibung einer **Kanalbenützungsgebühr**.

Gemäß §§ 10, 11 und 12 des Kanalabgabegesetzes, LGBl. Nr. 41/1984, idgF, im  
Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024,  
BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

## **§ 1 Allgemeines**

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur  
teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten  
Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

## **§ 2 Gebührensatz**

- (1) Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird mit **€ 1,340 pro Quadratmeter** der  
gemäß § 5 Abs. 2 des Kanalabgabegesetzes ermittelten Berechnungsfläche  
festgesetzt.
- (2) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche  
vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert  
hinzuzurechnen.

## **§ 3 Gebührensschuldner**

Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrund-  
fläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten  
Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen  
kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des  
Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

## **§ 4 Abgabenanspruch**

Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung  
der Kanalisationsanlage möglich ist.

**§ 5**  
**Fälligkeit**

Die Kanalbenutzungsgebühr wird am 15. November fällig.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt 01. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattersburg vom 13. Dezember 2022 betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenutzungsgebühr außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Claudia Schlager

Angeschlagen am: 29. Jänner 2024

Abgenommen am: 14. Feber 2024